

BIULETYN  
POLSKIEJ MISJI HISTORYCZNEJ

---

BULLETIN  
DER POLNISCHEN HISTORISCHEN MISSION

NR 17/2022

UNIwersytet MIKOŁAJA KOPERNIKA W TORUNIU  
(POLSKA MISJA HISTORYCZNA PRZY UNIwersYTECIE  
JULIUSZA I MAKSYMILIANA W WÜRZBURGU)

NIKOLAUS-KOPERNIKUS-UNIVERSITÄT TORUŃ  
(POLNISCHE HISTORISCHE MISSION AN DER JULIUS-MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT WÜRZBURG)

TORUŃ 2022

KOMITET REDAKCYJNY / REDAKTIONSKOMITEE

*prof. dr hab. Caspar Ehlers, prof. dr hab. Helmut Flachenecker, prof. dr hab. Heinz-Dieter Heimann,  
prof. dr hab. Tomasz Jasiński, Ryszard Kaczmarek, prof. dr hab. Krzysztof Kopiński, prof. dr hab. Zdzisław Noga,  
prof. dr hab. Krzysztof Ożóg, prof. dr hab. Andrzej Radzimiński (Przewodniczący / Vorsitzender),  
prof. dr hab. Andrzej Sokala*

REDAKCJA NAUKOWA / SCHRIFTFLEITUNG

*dr Renata Skowrońska, prof. dr hab. Helmut Flachenecker*

Redakcja naukowa i językowa (j. niemiecki) / Wissenschaftliche und philologische Redaktion (Deutsch)  
*dr Renate Schindler, dr Dirk Rosenstock*

Redakcja językowa (j. angielski) / Philologische Redaktion (Englisch)  
*Steve Jones*

Tłumaczenia (j. niemiecki – j. polski) / Übersetzungen (Deutsch – Polnisch)  
*dr Renata Skowrońska*

Tłumaczenia (j. angielski – j. polski) / Übersetzungen (Englisch – Polnisch)  
*mgr Agnieszka Chabros*

Sekretarz Redakcji / Redaktionssekretärin  
*mgr Mirosława Buczyńska*

ADRES REDAKCJI / REDAKTIONSADRESSE

Polnische Historische Mission an der Universität Würzburg  
Am Hubland, 97074 Würzburg, Niemcy / Deutschland  
<http://apcz.umk.pl/czasopisma/index.php/BPMH/index>  
<http://pmh.umk.pl/start/wydawnictwa/biuletyn/>

Kontakt: *dr Renata Skowrońska*  
tel. (+49 931) 31 81029  
e-mail: [r.skowronska@uni-wuerzburg.de](mailto:r.skowronska@uni-wuerzburg.de)

*Biuletyn Polskiej Misji Historycznej* jest udostępniany na stronie internetowej Akademickiej Platformy Czasopism, w systemie Open Journal System (OJS) na zasadach licencji Creative Commons.

Das *Bulletin der Polnischen Historischen Mission*  
ist auf den Webseiten der Akademischen Zeitschrift-Plattform zugänglich.  
Die Zeitschrift wird im Open Journal System (OJS)  
auf Lizenzbasis Creative Commons veröffentlicht.

Prezentowana wersja czasopisma (papierowa) jest wersją pierwotną.  
Diese Version der Zeitschrift (auf Papier) ist die Hauptversion.

ISSN 2083-7755  
e-ISSN 2391-792X

© Copyright by Uniwersytet Mikołaja Kopernika w Toruniu

---

WYDAWCA / HERAUSGEBER

Uniwersytet Mikołaja Kopernika  
ul. Gagarina 11, 87-100 Toruń, tel. (+48 56) 611 42 95, fax (+48 56) 611 47 05  
[www.wydawnictwoumk.pl](http://www.wydawnictwoumk.pl)

DYSTRYBUCJA / VERTRIEBS-SERVICE-CENTER

Wydawnictwo Naukowe UMK  
Mickiewicza 2/4, 87-100 Toruń  
tel./fax (+48 56) 611 42 38  
e-mail: [books@umk.pl](mailto:books@umk.pl), [www.kopernikanska.pl/](http://www.kopernikanska.pl/)

DRUK / AUSGABE

Wydawnictwo Naukowe UMK  
ul. Gagarina 5, 87-100 Toruń  
tel. (+48 56) 611 22 15  
Nakład: 300 egz.

**SPIS TREŚCI**  
**INHALTSVERZEICHNIS**  
**CONTENTS**

RENATA SKOWROŃSKA .....	7
Kronika Polskiej Misji Historycznej	
Chronik der Polnischen Historischen Mission	
The Chronicle of the Polish Historical Mission	
RENATA SKOWROŃSKA .....	11
Stypendiści i goście Polskiej Misji Historycznej	
Stipendiaten und Gäste der Polnischen Historischen Mission	
Fellows and Guests of the Polish Historical Mission's Scholarships	

**STUDIA I MATERIAŁY**  
**STUDIEN UND MATERIALIEN**  
**STUDIES AND MATERIALS**

SZYMON OLSZANIEC .....	21
Problem unikania powinności kurialnych przez dekurionów w IV wieku n.e. w świetle <i>Kodeksu Teodozjańskiego</i>	
Das Problem der Vermeidung von Kurialpflichten durch Dekurionen im 4. Jahrhundert n. Chr. im Lichte des <i>Theodosianischen Kodex</i>	
The Problem of Evading Curial Duties by Decurions in the 4 <sup>th</sup> Century AD in the Light of the <i>Theodosian Code</i>	
HEINRICH SPEICH .....	53
Mieszczanie, szlachta, duchowieństwo, klasztory. Formy naturalizacji miejskiej w późnym średniowieczu	
Bürger, Adel, Klerus, Klöster. Formen städtischer Einbürgerung im späten Mittelalter	
Townsmen, Noblemen, Clergy, Monasteries: Forms of Urban Naturalization in the Late Middle Ages	
MAREK STARÝ .....	77
„Suwerenni poddani”. Książęta rządzący w Rzeszy oraz książęta Rzeszy (Reichsfürsten) jako mieszkańcy Królestwa Czech w nowożytności	
„Souveräne Untertanen“. Die im Reich regierenden Fürsten und die Reichsfürsten als Einwohner des Königreichs Böhmen in der Frühen Neuzeit	
“Sovereign Subjects”: The Princes Ruling in the Reich and the Princes of the Reich (Reichsfürsten) as Inhabitants of the Kingdom of Bohemia in Modern Times	

OLIVER LANDOLT .....	111
Obywatelstwo jako ekskluzywny przywilej. Prawo krajowe w Kraju Schwyz w późnym średniowieczu i nowożytności oraz jego oddziaływanie (do współczesności)	
Das Bürgerrecht als exklusives Privileg. Das Landrecht im Land Schwyz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit und seine Auswirkungen (bis in die Gegenwart)	
Citizenship as an Exclusive Privilege: Land Law in the Schwyz Country in the Late Middle Ages and Modern Times and its Impact (up to the Present Day)	
LINA SCHRÖDER .....	129
Instytucje miejskie jako wyznaczniki przynależności w czasach przednowoczesnych? Rozważania na przykładzie górnofrankońskiego miasta Seßlach	
Städtische Einrichtungen als Indikatoren für Zugehörigkeit in der Vormoderne? Überlegungen am Beispiel der oberfränkischen Stadt Seßlach	
Municipal Institutions as Determinants of Belonging in Pre-modern Times? Considerations on the Example of the Upper Franconian Town of Seßlach	
WOLFGANG WÜST .....	183
Biedni jako bezpaństwowcy, niepoddani oraz bezdomni. O problemie grup żebraków, oszustów i włóczęgów na terenach południowoniemieckich w nowożytności	
Arme als Staaten-, Herren- und Heimatlose. Zum Problem der Bettler-, Gauner- und Vagantenschübe in süddeutschen Territorien der Frühmoderne	
The Poor as Stateless, Undisputed and Homeless: About the Problem of Groups of Beggars, Cheaters and Vagabonds in Southern Germany in Modern Times	
THEA SUMALVICO .....	223
Czy chrzest czyni obywatelem? Judaizm, chrześcijaństwo i mechanizmy wykluczenia w Prusach w XVIII wieku	
Macht die Taufe zum Staatsbürger? Judentum, Christentum und Mechanismen des Ausschlusses im Preußen des 18. Jahrhunderts	
Does Baptism Make One a Citizen? Judaism, Christianity and the Mechanisms of Exclusion in Prussia in the 18 <sup>th</sup> Century	
DARIUSZ ROLNIK .....	239
Drogi awansu senatorskiego Adama Chmary, Leonarda Świeykowskiego i Gedeona Jeleńskiego w czasach stanisławowskich. Przyczynek do dyskusji	
Die Wege des senatorischen Aufstiegs von Adam Chmara, Leonard Świeykowski und Gedeon Jeleński in der Zeit von König Stanisław II. August. Beitrag zur Diskussion	
The Path to the Promotion to the Senator's Office of Adam Chmara, Leonard Świeykowski and Gedeon Jeleński in the Stanislawian Times: The Contribution to the Discussion	

ALICJA KULECKA .....	261
Obywatelstwo a dążenia do restytucji państwowości. Obywatel w ideologii ugrupowań politycznych w okresie powstania styczniowego 1863–1864	
Staatsbürgerschaft und die Bestrebungen um die Restitution der Staatlichkeit. Ein Bürger in der Ideologie politischer Gruppierungen während des Januaraufstands 1863–1864	
Citizenship and Efforts to Restore Statehood: The Citizen in the Ideology of Political Groups During the January Uprising of 1863–1864	
JONATHAN VOGES .....	293
„Uprzejmie proszę o sprawdzenie, czy możliwe jest anulowanie denaturalizacji”. Studium wybranych przypadków walki migrantów żydowskich z pozbawieniem ich obywatelstwa niemieckiego w Wolnym Państwie Brunszwiku po 1933 roku	
„Ich bitte höflichst zu prüfen, ob es möglich ist, die Ausbürgerung zu annullieren“. Ausgewählte Fallbeispiele zum Kampf jüdischer Migranten gegen die Aberkennung ihrer deutschen Staatsbürgerschaft im Freistaat Braunschweig nach 1933	
“I Kindly Ask You to Check Whether it is Possible to Cancel Denaturalization”: A Study of Selected Cases of the Struggle of Jewish Migrants Against Being Deprived of Their German Citizenship in the Free State of Brunswick after 1933	
MELANIE FOIK .....	311
Reprezentowanie interesów pracowników czy przedłużone ramię Partii? O roli związku zawodowego w służbie zdrowia PRL w latach 1947–1963	
Interessenvertretung der Mitarbeitenden oder verlängerter Arm der Partei? Zur Rolle der Gewerkschaft im Gesundheitsdienst der Volksrepublik Polen in den Jahren 1947 bis 1963	
Representing the Interests of Employees or an Extended Arm of the Party? On the Role of the Trade Union in the Health Service of the Polish People's Republic in the Years 1947 to 1963	

POLEMIKI, RECENZJE, OMÓWIENIA  
POLEMIKEN, REZENSIONEN, BUCHBESCHREIBUNGEN  
POLEMICS, REVIEWS, BOOK DESCRIPTIONS

CHRISTIAN MÜHLING .....	339
Możliwości i granice konfesjonalizacji w Brandenburgii-Prusach od XVI do XVIII wieku	
Möglichkeiten und Grenzen der Konfessionalisierung in Brandenburg-Preußen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert	
Possibilities and Limits of Confessionalization in Brandenburg-Prussia from the 16 <sup>th</sup> to 18 <sup>th</sup> Centuries	

MARCIN LISIECKI .....	345
Doniesienia prasowe Bronisława Piłsudskiego o Japonii w erze Meiji	
Bronisław Piłsudski's Presseberichte über Japan in der Meiji-Zeit	
Press Reports from Bronisław Piłsudski about Japan in the Meiji Era	
MACIEJ KROTOFIL, DOROTA MICHALUK .....	357
Ku niepodległości Ukrainy	
Auf dem Weg zur Unabhängigkeit der Ukraine	
Towards the Independence of Ukraine	
RYSZARD KACZMAREK .....	367
Górny Śląsk i Slawonia. Dwa regiony pogranicza w studiach porównawczych	
Matthäusa Wehowskiego	
Oberschlesien und Slawonien. Zwei Grenzregionen in vergleichenden Studien	
von Matthäus Wehowski	
Upper Silesia and Slavonia: Two Border Regions in Matthäus Wehowski's	
Comparative Studies	

HEINRICH SPEICH

Masarykova univerzita v Brně

E-Mail: [243104@phil.muni.cz](mailto:243104@phil.muni.cz)

ORCID ID: <https://orcid.org/0000-0003-4760-6731>

## BÜRGER, ADEL, KLERUS, KLÖSTER FORMEN STÄDTISCHER EINBÜRGERUNG IM SPÄTEN MITTELALTER

Der moderne Bürgerbegriff ist eng mit den Vorstellungen vom Staat verbunden und wird über Rechte und Pflichten definiert.<sup>1</sup> Über diese Pflichten und vor allem die Rechte von Bürgern unterschiedlicher Gemeinschaften wurde seit der Antike in Theorie und Umsetzung debattiert.<sup>2</sup> Der vorliegende Beitrag befasst sich mit Städten, Bürgern und Burgrechten im oberdeutschen Raum mit spätmittelalterlichen Beispielen aus der heutigen Schweiz.<sup>3</sup> In diesem Raum entwickelten sich seit dem 12. Jahrhundert die städtischen Gemeinwesen, welche bis ins 18. Jahrhundert die politische Gestaltung des Raumes maßgeblich prägten.<sup>4</sup> Hier wirkten die spätmittelalterlichen Formen der Zugehörigkeit zu Stadt, Land, Klosterherrschaft oder Adelsverband auch über die Reformationszeit hinaus und zeigen die Auswirkungen von Beziehungen zwischen Menschen, Institutionen und

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Aufsatz entstand im Rahmen des von der Grantová agentura České republiky (Czech Science Foundation) geförderten Forschungsprojektes GX19–28415X *From Performativity to Institutionalization: Handling Conflict in the Late Middle Ages (Strategies, Agents, Communication)*.

Schulz: *Bürger, Bürgertum*; Blickle: *Gemeinde*.

<sup>2</sup> Elm: *Bürger*, S. 77–84; Scheutz: *Bürger*, S. 123–148; Pauly / Lee: *liberties*; zuletzt wegweisend Prak: *Citizens*, S. 25–82.

<sup>3</sup> Zur Einführung: Speich: *Burgrecht*; Schmid: *Eidgenossenschaft*, S. 413–448. Ältere Ansicht bei Bader: *Südwesten*.

<sup>4</sup> Würgler: *Eidgenossenschaft*, mit weiterer Literatur.

ihrer vorstaatlichen Entwicklung in besonders langer Dauer auf. Tatsächlich basierte die frühneuzeitliche Schweizer Eidgenossenschaft bis zur napoleonischen Neuordnung auf dem spätmittelalterlichen Bündniskonglomerat, bei dem sich bei größeren Konflikten neue Schichten anlagerten und damit die Komplexität des Bündnisgeflechtes bis zur Unübersichtlichkeit steigerten.<sup>5</sup> Eine trennscharfe Einteilung zwischen Pakt, Bund, Bündnis, Burgrecht und „einfacher“ städtischer Einbürgerung ist daher schwierig.<sup>6</sup>

Der damalige tschechische Außenminister Karel Schwarzenberg erklärte in einem Interview mit der Schweizer Sonntagszeitung 2007: „Jede normale Staatsbürgerschaft entsteht qua Geburt“<sup>7</sup>. Dabei hätte ein Blick in seine Familiengeschichte eine differenziertere Aussage ermöglicht: Am 25. Juni 1478 schlossen Allwig und Rudolf, Grafen zu Sulz, ein Burgrecht mit der Stadt Zürich für sich und ihre Herrschaft Klettgau, das 1488 in ein ewiges Burgrecht umgewandelt wurde.<sup>8</sup> Die Grafschaftsrechte über den Klettgau gelangten 1674 durch Heirat an Ferdinand von Schwarzenberg, der mit der Herrschaft auch das Burgrecht erbt. Als die Familie nach dem Ersten Weltkrieg ihre Herrschaftsrechte in der Tschechoslowakei verloren hatte, besannen sie sich des alten Burgrechts, welches durch ein Rechtsgutachten von 1928 als noch gültig erklärt wurde und damit erneuert werden konnte. Karel Schwarzenbergs Bürgerrecht in der Schweiz verdankt er also nur teilweise seiner Geburt. Maßgeblich war das mittelalterliche Instrument Burgrecht in seiner Wirkung und seinem Wandel über die Jahrhunderte.

Der Beitrag möchte Staatsbürgerschaft daher nicht von ihrer aktuellen Definition, sondern von einem ihrer Anfänge her verorten, nämlich den Burgrechten als Einbürgerungen unter schriftlich festgelegten Bedingungen.<sup>9</sup> Die benannten Phänomene finden sich im ganzen *European City-Belt* unter unterschiedlichen Namen; vorliegend wird der Begriff Burgrecht verwendet, um das Phänomen so zu benennen, wie es im oberdeutschen Raum, vornehmlich in der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Gebiet

<sup>5</sup> Speich: *Bündnisgeflecht*, S. 41–50, vgl. Burghartz: *Bündnisssystem*.

<sup>6</sup> Vgl. Schwinges: *Neubürger*, S. 17–52. Oechsli: *Benennungen*, S. 53–230; Ders.: *Orte*.

<sup>7</sup> Girsberger: *Bruder*, S. 23–25.

<sup>8</sup> Niederhäuser: *Grafen*.

<sup>9</sup> Zu Bürgeraufnahmen und ihren Facetten siehe Schwinges (Hg.): *Neubürger*, darin v. a. Meier: *Gemeinnutz*; Marchal: *Pfahlburger*; Isenmann: *Bürgerrecht*. Einführend zu Burgrechten und ihrem Bedeutungswandel: Speich: *Burgrecht*.

seiner stärksten Verbreitung, gebräuchlich war.<sup>10</sup> Im eidgenössisch-schwäbischen Raum waren Städte seit dem 13. Jahrhundert die führenden Kräfte, die mit dem Adel und den Klosterherrschaften in der Fläche zunehmend konkurrierten. Die Akteure suchten daher nach neuen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung und der Kooperation.<sup>11</sup> Die Aufnahme ins Bürgerrecht einer Stadt war seit dem hohen Mittelalter ein Eintritt in einen anderen Rechtsbereich und geschah aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen.

Als Akteure werden hier Städte und ihre Eliten, Adlige und ihre Klientel oder Klöster mit ihren ganzen Filiationen und ihrem Personal benannt. Damit ist der bedeutendste Unterschied zur heutigen Staatsbürgerschaft benannt: Es geht nicht nur um natürliche, sondern auch um juristische Personen, die in einer Stadt eingebürgert werden konnten; oder, um es spätmittelalterlich auszudrücken, um Personen eigenen Rechts.

Inhaltlich geht es in den Verträgen um Besteuerung, Wohnpflicht in der Stadt, Gerichtsstand oder Schiedsgerichtsbarkeit. Ebenso kommen die vielfältigen Interessen der Beteiligten und die politische Bedeutung der Verträge zur Sprache. Der Beitrag ist in fünf Hauptteile gegliedert. In einem ersten Teil werden Begriff und Phänomen vorgestellt und verortet, und dann nach der separat erläuterten „Stadt“ die weiteren Akteure Adel, Klerus, Klöster, ländliche Kommunen und Städte anhand von Beispielen näher vorgestellt. Die Beispiele sollen die zentrale Frage behandeln, weshalb überhaupt Burgrechte abgeschlossen wurden und wer davon in welchem Maße profitierte. Anhand der Beispiele vornehmlich aus Bern, Zürich und Rottweil wird skizziert, welche Attraktivität diese Städte als Burgrechtspartner besaßen. In einem vierten Teil werden Auswirkungen bis in die Frühe Neuzeit benannt, um den Wandel von Begriff und Verständnis von Einbürgerungen in ihrer Dauer exemplarisch beurteilen können. Ein zusammenfassender Ausblick schlägt den Bogen zurück zu einzelnen Beispielen mit Aktualität bis in die Gegenwart.

---

<sup>10</sup> Scott: *Swiss*; Speich: *Territorialisierung*.

<sup>11</sup> Prak: *Citizens*, S. 50–82; Hardy: *Culture*, S. 93–176; Scott: *City-State*, S. 148–192.

## 1. SPIEL DER BEGRIFFE

In der Eidgenossenschaft und im süddeutschen Raum sind Burgrechte Einbürgerungsverträge und politische Bündnisse in einem, wobei sich diese Doppelbedeutung aus der Verschiebung der Machtpositionen im Laufe des ausgehenden Mittelalters ergab. Die erste Erwähnung des Begriffs „Burgrecht“ erfolgte bei Notker dem Deutschen Anfang des 11. Jahrhunderts und bezeichnete den Geltungsbereich städtischen Rechts.<sup>12</sup> Angehörige dieses Rechtsraumes sind die Bürger. Es geht bei Burgrechten also nicht um die Burg, sondern um den „burgus“, den befestigten Siedlungsbereich der Stadt. Ab ca. 1300 ist „Burgrecht empfangen“ respektive „nehmen“ der rechtliche Ausdruck für den willentlichen Eintritt in den „Schwurverband“ einer Stadt.<sup>13</sup> Die spätere lateinische Lehnübersetzung „burgensia“ bzw. „burgensia“ ist präziser als der ältere deutsche Ausdruck und bezeichnet nur den individuell ausgehandelten Eintritt in das Bürgerrecht einer Stadt.<sup>14</sup>

Im Gegensatz zu den Begriffen Ausburger, Pfalzbürger, „cives falsi“, „bourgeois forain“, „buitenpoorter“ oder „cives silvestri“ beinhaltet Burgrecht immer Sonderkonditionen beim Eintritt als Bürger und schließt eine feste Wohnsitznahme in der Stadt nicht aus. Burgrecht wird auch der Vertrag selbst genannt, mit dem das Bürgerrecht erteilt wird. Vertrag und Inhalt werden in den Quellen meist als Burgrecht, Geding- oder Paktbürgerrecht bezeichnet und der Anwendungsbereich umfasst natürliche und juristische Personen. Natürliche Personen im mittelalterlichen Sinne sind handlungsberechtigte Personen. Das klingt banal – ist aber im Einzelfall recht komplex und entscheidet über die entsprechende Rechtswirkung des Vertrages. Als juristische Personen des Mittelalters galten nicht wie heute Firmen, sondern insbesondere geistliche Einrichtungen oder ganze Städte. Während eine Äbtissin befugt war, mit ihrem ganzen Konvent und für alle Bewohner ihrer Klostergüter einen Vertrag abzuschließen, konnten persönlich unfreie Bauern keine rechtsgültigen Verträge abschließen. Für Burgrechte brauchte es also immer zwei Partner: eine Stadt und jemanden, der dem Rechtsbereich dieser Stadt angehören wollte bzw. sollte. Über Jahrhunderte wurden Burgrechte abgeschlossen; in den meisten Fällen

---

<sup>12</sup> Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. Sang. 911; vgl. Speich: *Burgrecht*, S. 33–36.

<sup>13</sup> Zur Norm der Eide siehe Ebel: *Bürgereid*, S. 46–70.

<sup>14</sup> Vitali: *Latein*, S. 405–406.

zum Nutzen aller Beteiligten. Ein konkreter Wille der städtischen Führungsgruppen, von ihren Burgrechtspartnern zugunsten zielgerichteter städtischer Territorienbildung zu profitieren, kann aufgrund der weiten Verbreitung und der Dauer des Phänomens nicht unterstellt werden, auch wenn dies eine der längerfristigen Folgen war.<sup>15</sup>

Territorialisierungsprozesse gingen nicht von Städten aus, sondern bestenfalls von städtischen Trägergruppen oder Akteuren. Die Abwesenheit potenter Landesfürsten förderte im schwäbischen und eidgenössischen Raum des späten Mittelalters die Bildung städtischer Vormachträume.<sup>16</sup> In diesen Bereichen konnten sich die Vertragspartner der Städte an deren ökonomischer und politischer Dynamik beteiligen. Es wurden hunderte von Burgrechten auf Initiative von Adligen, geistlichen und ländlichen Kommunen geschlossen. Ohne einen direkten, kurz- oder mittelfristigen Vorteil für Adlige, Klosterangehörige oder die ländlichen Eliten ist der langfristige Vorgang zur städtischen Vorherrschaft auf dem Land an sich undenkbar.

## 2. ATTRAKTIVITÄT DER STÄDTE

Die Stadt Zürich war formell seit 1219 Reichsstadt, und ihre Autonomie gegenüber der Stadtherrin, der Äbtissin des Fraumünsters, stieg. Die Stadt bemühte sich aber um ein gutes Auskommen mit den umliegenden Adelshäusern. Auch die Stadt Bern<sup>17</sup> nannte sich seit 1218 reichsfrei und Rottweil<sup>18</sup> betrachtete sich ab spätestens 1250 als unabhängig. Rottweil, aber in noch höherem Masse Zürich und Bern boten ihren Vertragspartnern durch ihren rechtlichen Status als Reichsstadt und ihre zunehmende territoriale Ausdehnung eine rechtliche Verbindlichkeit und langfristige Sicherheit, die kleinere und vor allem stadtherrlich dominierte Städte nicht bieten konnten. In Rottweil allerdings schuf Nähe und Befreiung der Bürger vom Hofgericht einen vergleichbaren Vorteil.

---

<sup>15</sup> Vgl. Zahnd: *Ausgreifen*, S. 472.

<sup>16</sup> Kiessling: *Städtebünde*.

<sup>17</sup> Zur Verfassungssituation der Stadt Bern im 13. Jahrhundert siehe Gerber: *Gott*, S. 42–59; Feller: *Geschichte*, S. 25–30.

<sup>18</sup> Zu Rottweil siehe Hecht: *Freundschaft*.

Damit ist allerdings noch keine Aussage zur Niederlassung oder zum wirtschaftlichen Potential verbunden, sondern einzig die politische Attraktivität einer rechtlichen Verbindung zwischen Stadt und Burgrechtspartnern festgestellt. Kleriker beispielsweise unterstanden in erster Linie der eigenen, kirchlichen Jurisdiktion und ihres weltlichen Armes; Klöster hatten ihre mächtigen Schirmherren, und der Adel war in vielfältige wirtschaftliche und lehensrechtliche Netze eingebunden.<sup>19</sup> Ihre Verbindung mit der Stadt musste also eine andere Qualität besitzen oder gerade die Hoffnung bergen, die traditionellen Bindungen mit Hilfe der Stadt zu durchbrechen. In der Nähe erfolgreicher reichsfreier Städte bildeten herrschaftliche Städte Anlaufstellen für Gegner oder potentielle Opfer territorialer Ausdehnung. So bildeten die Städte Neuenburg (Neuchâtel), Solothurn und vor allem Freiburg im Üchtland im 13. bis 15. Jahrhundert Gegenpole zu Bern, und die Burgrechtsnahme in einer dieser Städte bot eine gewisse Sicherheit gegenüber Berner Ambitionen. Alle drei Städte waren seit dem 13. Jahrhundert eng mit Bern verbündet. Solothurn war reichsfrei, Neuchâtel unterstand formal dem gleichnamigen Grafengeschlecht und die Stadt Freiburg im Üchtland war 1263 bis 1452 habsburgisch und erst ab 1477 formell Reichsstadt.<sup>20</sup> Die Stadt Freiburg zählte bereits Ende des 13. Jahrhunderts mehrere tausend Bewohner. Die benachbarte Kleinstadt Laupen dagegen war mit ihren wenigen hundert Einwohnern formell Reichsstadt, hatte aber seit 1324 einen bernischen Vogt. Burgrechte in Laupen bedurften daher der Berner Zustimmung. Die Freiburger dagegen kümmerten sich wenig um ihre fernen Stadtherren. Die Große Freiburger Chronik des Franz Rudella erzählt für das Jahr 1415, dass Habsburg als Stadtherr militärische Hilfe gegen Bern verlangte und Bern gleichzeitig aufgrund des Burgrechtes Unterstützung gegen Habsburg forderte. Die Freiburger drückten sich vor einer Entscheidung und unterstützten die Berner, ohne Habsburg aktiv zu schaden.<sup>21</sup> In Bezug auf ihre Burgrechtspolitik ließen sich auch landesherrliche Städte kaum einschränken, solange die Herrschaft weit genug entfernt war.<sup>22</sup> Der formelle Status einer „Reichsstadt“ spielte kaum eine Rolle. Ge-

---

<sup>19</sup> Christ: *Eidgenossen*, S. 99–123.

<sup>20</sup> Zur Burgrechtspolitik von Stadt und der Grafen von Neuenburg siehe Jeanjaquet: *Traités*; zu Solothurn Amiet: *Territorialpolitik*, S. 144–164.

<sup>21</sup> Nur in Zehnder-Jörg: *Rudella-Chronik 2*, S. 114–115 überliefert.

<sup>22</sup> Hübner: *Dienste*, S. 133–134. Stercken: *Städte*, S. 48–51.

rade in Zeiten von Krise und Konflikt boten sich die bedeutenderen Städte als Burgrechtspartner für Adel, Klöster, Kleriker und andere Kommunen an, um kurz- oder mittelfristige Bedrohungen abzuwenden bzw. die entsprechenden Positionen zu stärken.<sup>23</sup>

### 3. AKTEURE

Betrachten wir Burgrechte als eigenständige Vertragstypen, so sind bis in die 1480er Jahre hinein immer nur zwei Parteien beteiligt. Auf der einen Seite steht die Stadtgemeinschaft, auf der anderen Seite die Burgrechtspartner: Adlige, Kleriker, Klöster, ländliche Kommunen usw.

Mit den Burgrechten sicherte sich eine Stadt formal den Zugang zu Festungen und militärischem Zuzug aus der Landschaft. Welche Vorteile versprachen sich aber Adlige von den Burgrechten und welche langfristigen Interessen verfolgen sie mit den Verträgen? Adlige wurden mit dem Burgrechtsvertrag in Streitfällen auf das städtische Gericht verpflichtet und hatten gegenüber der Stadt auf bestimmte Vorrechte zu verzichten. Dies wurde in der Geschichtsschreibung als Einschränkung der adligen Herrschaftsrechte ausgelegt. Die Adligen erhielten aber im Gegenzug privilegierten Zugang zu den städtischen Märkten und Zugriff auf städtisches Kapital und Wirtschaftskraft. Sie konnten zudem die Stadt als Rechtsgarant und politischen Partner nutzen. Zugespitzt gesagt, wurde die Stadt damit ungewollt zur Handlangerin adliger Interessen.

Die Adligen nahmen also Wohnsitz in der Stadt, sie wurden sogenannte eingesessene Bürger. Üblicherweise war die Voraussetzung dazu der Hausbesitz. Damit konnten sie aus und mit der Stadt agieren – eine Situation zum beiderseitigen Vorteil: Die intensivere wirtschaftliche Kooperation führte zu gemeinsamen Interessen und verstärkte die gegenseitigen Bindungen zwischen bürgerlicher Führungsschicht, städtischem Patriziat und Stadtadel bis hin zur sozialen Verschmelzung dieser Schichten.<sup>24</sup> Solange adlige und städtische Interessen korrelierten, profitierten beide Seiten von der Verbindung, und die Adligen bauten ihre Stellung in der Stadt selbst aus.<sup>25</sup>

---

<sup>23</sup> Speich: *als ob*, S. 79–84.

<sup>24</sup> Schulz: *Stadtadel*; Fouquet: *Stadt-Adel*; Zotz: *Adel*.

<sup>25</sup> Schmid: *Reden*, S. 96–101.

Adlige, insbesondere wenn sie über Herrschaften und Burgen auf dem Land verfügten, waren besonders gesuchte Bündnispartner der Städte, wurden aber auch in der Erfüllung ihrer vereinbarten bürgerlichen Pflichten überwacht. Das Burgrecht war in der Regel an besondere Konditionen der Niederlassung, sogenannte Gedinge geknüpft. Die Aushandlung und schriftliche Fixierung der Gedinge machte den Unterschied zu einer normalen Einbürgerung und damit auch der heutigen Staatsbürgerschaft aus, die natürlichen Personen vorbehalten ist. Diese Bedingungen umfassten verschiedene Bereiche: Es ging um Herrschaftsrechte, Zugang zu Märkten und immer wieder um Steuern und das Recht des militärischen Aufgebots. Die frühesten Burgrechte des 13. Jahrhunderts wurden abgeschlossen, um Klöstern bei ihrem Eintritt ins Bürgerrecht ihre geistliche Steuerbefreiung zu garantieren. Geistliche bezahlten keine Steuern. Allerdings wurden diese Prinzipien im Laufe des späten Mittelalters zunehmend ausgehöhlt, die Klöster bezahlten oft freiwillig, wie ausdrücklich erwähnt wurde, oder es wurde jährlich eine pauschale Summe bezahlt, um von den ordentlichen Steuern ausgenommen zu bleiben. Dieses System wurde zunehmend auch bei Adligen angewendet und wurde bis zum Ende des Ancien Régime im Jahre 1798 fortgeführt. Die Einbürgerung war dabei immer ein staatlicher Akt. Da in der Schweiz bis heute die Kantone und nicht etwa der Bund die Einbürgerungen vornehmen, bestimmen sie auch die Konditionen. Einige Schweizer Kantone behielten die Gewohnheit bei, Ausländern bei der Niederlassung Sonderkonditionen anzubieten und sie für ihre Einkünfte im Ausland gegen eine feste Summe von der ordentlichen Steuer auszunehmen; für Neuenburg oder Genf war dies über Jahrhunderte ein Erfolgsmodell, gerade wegen der Nähe zu Savoyen, später Frankreich. Natürlich sorgt diese Pauschalbesteuerung reicher Ausländer im In- und Ausland für rote Köpfe, sie ist aber keine Erfindung der modernen Schweiz, sondern hat ihre Wurzeln eben in den spätmittelalterlichen Burgrechten der Städte.

Konflikte im städtischen Umfeld schlugen sich in den Burgrechten nieder: In den 1360er Jahren lag die Stadt Zürich im Streit mit Habsburg, das im Umland begütert war. Im März 1362 verlieh Kaiser Karl IV. der Stadt Zürich das Privileg, dass sie „alle edle lute die uff dem land gesezzen sint die haben vesten oder nicht wol zu burgern empfachen mugen“<sup>26</sup>. Was be-

---

<sup>26</sup> Staatsarchiv des Kantons Zürich (weiter: StAZH), C I, Nr. 245. Dazu Gilg: *Rechtsstellung*, S. 78–80.

wegte die Zürcher dazu, sich die Bürgeraufnahme vom Kaiser ausdrücklich erlauben zu lassen? Bürger aufnehmen und individuelle Burgrechtsverträge ausfertigen konnte die Stadt auch ohne den Kaiser um Erlaubnis zu fragen, und sie tat es oft, auch gegen die Interessen Habsburgs.<sup>27</sup> Im Jahr darauf, am 28. Oktober 1363, ging der Zuger Adlige Gottfried von Hünenberg für sich und seine zwei Söhne ein Burgrecht mit Zürich ein.<sup>28</sup> Darin bedingten sie sich aus, dass, sollte die Herrschaft Österreich es von ihnen verlangen, sie ihr Burgrecht ohne Verlust aufgeben und danach wieder erlangen konnten. Die Urkunde einer zwischenzeitlichen Aufgabe ist nicht überliefert, wohl aber die Urkunde vom 31. Oktober 1364, mit der die Hünenberger ausdrücklich erklären, ihr auf Verlangen des habsburgischen Vogts aufgegebenes Burgrecht wieder in Kraft setzen zu wollen – ein eindeutiger Beleg für den Nutzen, den sich die Hünenberger vom Burgrecht versprochen. Zwar gingen traditionelle lehnsrechtliche Bindungen erst einmal vor, aber nur wenn sie entsprechend in den Verträgen als Vorbehalte formuliert worden waren. Kaum war der Zwang entfallen, profitierte der Adlige wieder von der Stadt, und die Zürcher hatten ja das Privileg, dass sie aufnehmen konnten, wen sie wollten.

Die konkrete Dauer oder die Aufgabe eines Burgrechts ist allgemein recht schwierig nachzuweisen. In Bern erfolgte die Kontrolle ab 1389 mit dem Udelbuch, in dem alle Neubürger mit ihrem Udel und allfälligen Änderungen eingetragen wurden.<sup>29</sup> Daneben gab es alle Varianten der Gültigkeit zwischen einem halben Jahr bis zur Ewigkeit.<sup>30</sup>

Aus allen drei genannten Städten gibt es eine Reihe von Burgrechten mit Klerikern, die meist in der Stadt eine Pfründe oder ein Amt besaßen.<sup>31</sup> In Zürich finden sich auch Kleriker, die zwar nicht im städtischen Territorium

---

<sup>27</sup> Am selben Tag erteilte Karl den Zürchern noch weitere Privilegien: Holtz: *J. F. Böhmer, Regesta Imperii*, 8, S. 312, Nr. 3851–3860. Diese wurden im Zuge der Auseinandersetzungen um Herzog Rudolf IV. von Habsburg gewährt, entgegen den Bestimmungen des Regensburger Friedens von 1355, vgl. Largiadèr: *Zürich I*, S. 150–152; Bender: *Reformationsbündnisse*, S. 22, 40. Vgl. Marchal: *Sempach*, S. 181–182.

<sup>28</sup> StAZH: C I, Nr. 247. Vgl. Stercken: *Städte*, S. 43–48. Largiadèr: *Geschichte*, S. 142–145. Tschudi: *Chronicon* 5, S. 177–180, dazu Anm. 141, S. 212–213.

<sup>29</sup> Einführend zu Udelbuch und Tellrödel der Stadt Bern siehe Gerber: *Gott*, S. 33–41.

<sup>30</sup> Wortlaut der Dorsualnotiz auf StAZH: C I, Nr. 270: „*habent dz burgrecht uffgebn in mendtag nach und hien sant felix und reglen tag anno dni ic lxxxvj*“.

<sup>31</sup> Zu Klerikern in Städten siehe Moeller: *Kleriker*, S. 195–224. Schmieder: *Des gedencke*, S. 125–163. Isenmann: *Stadt im Spätmittelalter*, S. 98–99. Gilomen, *Sondergruppen*,

tätig waren, aber familiäre oder wirtschaftliche Beziehungen zu Zürich unterhielten. Darunter befinden sich Domherren und Leutpriester am Stift St. Felix und Regula in Zürich, ein Domherr von Konstanz oder der Propst zu Ittingen, aber auch einfachere Kleriker wie der Kaplan am Antoniterspital in Uznach oder der Kirchherr in Alt-Rapperswil. Einen Streitpunkt bei den Einbürgerungen von Klerikern bildete der Gerichtsstand.<sup>32</sup> Interessanterweise unterstellten sich die Kleriker z. B. in Rottweil ausdrücklich dem städtischen Schultheißengericht. In Zürich behielten sich die Kleriker ihr geistliches Gericht ausdrücklich vor und stellten damit ihren besonderen Status innerhalb der Stadtgemeinde sicher.<sup>33</sup>

Auch Bischöfe griffen zum Mittel des Burgrechts, um ihre weltliche Herrschaft abzusichern. Die politische Intention tritt uns schon in einem der ältesten Burgrechte eines Geistlichen der untersuchten Städte entgegen, im Burgrecht des Bischofs Bonifaz von Sitten in Bern aus dem Jahr 1296. Das Burgrecht bestand auf zehn Jahre und hatte einen klaren Zweck: Es war direkt und namentlich gegen die Widersacher des Bischofs und Berns im Berner Oberland und im Wallis gerichtet, gegen die sich die Burgrechtspartner gegenseitige Unterstützung versprochen.<sup>34</sup>

Imer von Ramstein, Bischof von Basel, wurde im Herbst 1383 im Rahmen des Burgdorfer Friedens zu einem Burgrecht im Städtlein Laupen

---

S. 159–165 bezeichnet aber die Städte mit Klerikerburgrechten als Ausnahmen (vgl. Dörner: *Kirche*, S. 76–94, 342–343.).

<sup>32</sup> Gilomen: *Sondergruppen*, S. 160–161. Vgl. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich 8, Nr. 2752, S. 12–19; Am 28. Juni 1304 vereinbarten Bischof Heinrich von Konstanz und die Stadt Zürich die Bedingungen zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien, nach StAZH: C I Nr. 514 (jüngerer Richtebrief) und StAZH: C II 1, Nr. 115.

<sup>33</sup> Z. B. im Burgrecht des Johann Meiteller von Sulgen, Chorherr am Stift St. Felix und Regula Zürich, StAZH, C I, Nr. 713: „[...] Doch so hab ich mir selber in disen sachen vorbehept min pfafflich ere und fryheit. Wer aber das mich nu oder hie nach dehein stös oder krieg angienge von miner gotzgaben oder von ander geistlicher sachen wegen dar umb sülent mir die obgenanten von Zürich nicht gebunden sin ze helffen si tuegen es dann gern. Aber in allen andern minen sachen sülent si mich schirmen und halten als ein andern iren ingesessnen burger [...].“

<sup>34</sup> *Fontes Rerum Bernensium* (weiter FRB) 3, Nr. 655, S. 645: „[...] nos predictus Bonifacius episcopus apud Berno burgensis facti sumus; [...] et abinde per decem annos proximos ac completos, contra dominum Rodolfum de Albocastro, contra dominum Arnoldum et dominum Waltherum de Wediswile, ac contra dominos de Raronia [...] defendere et juvare [...].“

genötigt.<sup>35</sup> Seit 1368 hatten Freiburg und Bern ein Abkommen, in welchem die Aufnahme ins Burgrecht akribisch geregelt wurde.<sup>36</sup> Das mit Bern gerade in Konflikt stehende Freiburg im Üchtland hätte einer direkten Verbindung des Bischofs mit Bern die notwendige Zustimmung versagt. Um sich Freiburg gegenüber keinem Vertragsbruch schuldig zu machen, behalf sich Bern mit dem Burgrecht seines Verbündeten in der kleinen Reichsstadt Laupen, die seit 1324 unter ihrer Kontrolle stand.

Das Burgrecht des Bischofs von Chur mit Zürich im Jahre 1419 war in seiner Funktion keine Einbürgerung, sondern ein ausgewachsener politischer Vertrag.<sup>37</sup> Neben den üblichen Bestimmungen wurde hier vereinbart, dass der Bischof den Zürchern die Feste Flums übergeben sollte. Dort wurde Erz verhüttet, und Zürcher Bürger hatten die Produktion schon vorher kontrolliert. Doch in einem Burgrecht ging es eigentlich nie um Besitzübertragungen. Es wird deutlich, wie weitgehend hier private wirtschaftliche Interessen der Zürcher Führungsschichten den Text diktierten. Wie dringend die Churer das Burgrecht und dadurch den Zugang zum überregional bedeutenden Zürcher Markt benötigten, wird auch aus der hohen Summe von 32 Gulden jährlicher Steuer bei 51 Jahren Mindestlaufzeit deutlich. Es wurden die Entschädigung militärischer Hilfe und sogar die Kosten der Gesandten- und Botenritte festgelegt.

Neben den natürlichen Personen aus dem Adel, den Juden, Lombarden und den ganzen Ausbürgern gab es auch die Gruppe der juristischen Personen mit Burgrecht: Klöster, Städte oder ländliche Kommunen. Im Gegensatz zum Nutzen der Burgrechte für Adel oder Kleriker wurden die Burgrechte mit Klöstern immer von politischer Seite her gesehen und zum Nachteil der Gotteshäuser ausgelegt. Es wurde kaum gefragt, wieso die Klöster Burgrechte eingingen und noch weniger, wo ihr allfälliger Nutzen dabei lag. Ein Beispiel: Die Sicherung von Streubesitz mittels Burgrechte war bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts üblich. Das frühere Zähringer Hauskloster St. Peter im Schwarzwald schloss 1350 einen Burgrechtsvertrag mit der Stadt Solothurn für ihre Güter im Aareraum, der 1451 und 1456 erneuert wurde.

---

<sup>35</sup> Zum Burgdorfer Krieg und Frieden: Dubler: *Burgdorferkrieg*. Vgl. Rechtsquellen des Kantons Bern (weiter RQ BE) I/V, S. 16, Nr. 12b nach Staatsarchiv des Kantons Bern (weiter StABE): Fach Laupen 1386.26.10.

<sup>36</sup> StABE: Fach Freiburg, 1368.14.04 in FRB, 9, Nr. 172, S. 92–96.

<sup>37</sup> Hoppeler: *Burgrecht mit Johann*, S. 320–327.

1416, nach den Wirren um die Berner Eroberung des oberen Aargaus, sicherte sich das Kloster zusätzlich ab und schloss auch mit der Stadt Bern ein Burgrecht ab. Bern ließ sich seine Dienste als zweite Schutzmacht gut bezahlen. Die hohen Kosten von einer halben Mark Silber jährlich wurden in der Folge direkt von der Propstei des Klosters in Herzogenbuchsee an den Berner Stadtbaumeister entrichtet.<sup>38</sup> Im Burgrecht wird nicht nur diese Propstei, sondern weitere Güter genannt „so in der heren von Berne landen und gebieten ligent“. Die normalerweise üblichen gegenseitigen Hilfszusagen sind denn auch entsprechend einseitig als Garantieleistungen Berns formuliert.<sup>39</sup> In der Historiographie wird das als gängiger Ablauf konstruiert: Ein Kloster hat Probleme – das Kloster schließt ein Burgrecht mit der Stadt –, das Kloster wird der städtischen Obrigkeit unterstellt und schlussendlich verliert das Kloster seine Herrschaftsrechte an die Stadt. Zweifellos ist das für viele Fälle richtig. Allerdings vollzog sich dieser Prozess oftmals über Jahrhunderte und war meist von städtischer Seite anfänglich nicht vorgesehen. Vielfach waren die Klöster wirtschaftlich eng mit den Städten verknüpft und benötigten den entsprechenden Markt.<sup>40</sup>

Ein solcher Prozess der Anbindung klösterlicher Besitzungen an die Stadt ist auch in Zürich zu beobachten. Zwischen 1349 und 1464 sind 23 Burgrechte mit Klöstern der Umgebung überliefert. Einzelne dieser Klöster unterhielten in Zürich eigene Wirtschaftshöfe, so Kappel, Wettingen, Einsiedeln<sup>41</sup> oder St. Blasien. Zürich besaß mit seinem Markt überregionale Ausstrahlung und war daher für die Klöster besonders attraktiv, zumal in den Burgrechten vereinbart wurde, durch eine Pauschalsteuer von allen anderen Abgaben, also auch dem städtischen Ungeld, befreit zu sein. Für Burgrechte mit Klöstern war in Zürich ab 1386 eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren üblich und im 15. Jahrhundert wurden ewige Burgrechte zur Regel oder auf Lebenszeit des Abtes.

Dabei waren längst nicht alle Klöster der Region mit der Stadt Zürich in Form von Burgrechten verbunden. Das reiche Kloster St. Gallen oder die nahen größeren Klöster Königsfelden, Muri, Säkingen oder Allerheiligen

---

<sup>38</sup> RQ BE, IV/1, Nr. 138a, S. 9. Dazu kamen die einmaligen Kosten von 50 Gulden als Sicherheit, siehe dazu Gerber: *Gott*, S. 127–133.

<sup>39</sup> RQ BE, IV/1, Nr. 138a und 138b, S. 8–10.

<sup>40</sup> Schich: *Lage*, S. 279–294.

<sup>41</sup> Siehe Hoppeler: *Burgrecht mit dem Abt*, S. 134–161.

Schaffhausen hatten keine Burgrechte mit der Stadt Zürich, obschon auch sie dort Wirtschaftshöfe besaßen. Im württembergischen Raum sind diese als Pflēghöfe<sup>42</sup> bekannt. Beziehungen zu innerstädtischen Klöstern, die ja im späten Mittelalter bedeutende Gemeinschaften bildeten, wurden nicht mit Burgrechten geregelt, da die Klöster bereits im städtischen Rechtsraum gegründet worden waren. Problematischer gestalteten sich Beziehungen zu stadtnahen Konventen, so zum Beispiel in Rottweil mit der Benediktinerabtei Gengenbach 1378 oder Rottenmünster 1498.<sup>43</sup>

Grundsätzlich konnten auch Frauen Burgrechte abschließen. Adlige oder geistliche Frauen handelten als Vorsteherinnen ihrer Familien- oder Klosterökonomien. Das Geschlecht war daher zweitrangig. Die Herrschaft von Frauen war allerdings eher eine Ausnahmesituation. Weibliche Herrschaft blieb selten, und Burgrechtsnahmen erfolgten meist in Zeiten dynastischer Krisen. Häufiger als allein traten Frauen in den Verträgen an der Seite ihrer Männer, für ihre minderjährigen Kinder oder Verwandte oder als Witwen auf. Die Städte Thun, Luzern, Zürich oder Rottweil nahmen auch Juden oder spezialisierte Handwerker in Form des Burgrechts in ihr Bürgerrecht oder zumindest in den städtischen Schirm auf.<sup>44</sup>

#### 4. STÄDTEPARTNERSCHAFTEN

Im Jahr 1403 nahmen sich die Städte Bern und Freiburg im Üchtland gegenseitig ins Burgrecht. Das damit bezeichnete Bündnis sollte mit der neuen Benennung die neue Qualität der Verbindung zum Ausdruck bringen, so bezeichneten sich in der Folge die beiden Städte als „bsunders lieben guoten fründe und mitburgere“<sup>45</sup>. Im Laufe des 15. Jahrhunderts machte diese Form der bilateralen Verdichtung vertraglicher Beziehungen zwischen Städten Schule. Auch ganze Landschaften wurden mit Burgrechten in Städten kollektiv eingebürgert. Dies ist interessant bezüglich unseres heutigen Verständnisses von Staats- und Bürgerrechten. So erfolgte zum

---

<sup>42</sup> StAZH, C I, Nr. 699 vom 18.07.1358: Vertrag über Steuerleistungen des Klosters Allerheiligen Schaffhausen für ihr Haus „under obren zun“ in Zürich.

<sup>43</sup> Bütler: *Beziehungen*, S. 95–102. Vgl. Hecht: *Rottweil 1529–1643*, S. 28; Reichenmiller: *Reichsstift*, S. 17.

<sup>44</sup> Textbeispiel der Anna von Geroldseck in Speich: *Burgrecht*, S. 344, Abb. Nr. 9, S. 416.

<sup>45</sup> Speich: *als ob*, S. 79–84; Ders.: *Burgrecht*, S. 188, 281.

Beispiel das Burgrecht der Landschaft Saanen in Bern 1403 kollektiv und nicht individuell.<sup>46</sup> Die Landleute von Saanen wurden als Gemeinschaft vertraglich an die Stadt(-gemeinschaft) Bern gebunden und behielten damit ihre Sonderstellung innerhalb des Bernischen Stadtstaates bis zum Ende des Ancien Régime im Jahr 1798 bei. Sie verstanden sich dabei zuerst als freie Landleute von Saanen, in zweiter Linie als Eidgenossen und erst dann als (kollektive) Untertanen der Stadt Bern.<sup>47</sup>

## 5. LONGUE DURÉE

Im Jahr 1712 waren Einbürgerungen und Burgrechte bereits weit voneinander entfernt. Dies mussten auch die drei Brüder Johann-Anton, Johann-Rudolf und Johann von Hallwyl erfahren. Der Zweig der hochadligen Aargauer Familie war sozial abgestiegen und in Schulden geraten.<sup>48</sup> Die Bürgerkammer der Stadt Bern verweigerte daraufhin den Brüdern die Bestätigung ihres Bürgerrechts in der Kategorie der regimentsfähigen Bürger. Dabei ging es nicht mehr um eine Kleinstadt am Rande der Sprachgrenze: Bernburger beherrschten das Schweizer Mittelland von den Toren Genfs bis vor die Tore Zürichs, nach Nürnberg der größte Stadtstaat nördlich der Alpen.<sup>49</sup>

Die drei Brüder verfassten im Februar 1712 eine gedruckte Supplik an die Bürgerkammer der Stadt Bern. Sie zeigten auf, dass ihre Vorfahren 1415 nach der Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen gezwungen wurden, in Solothurn und Bern ein Burgrecht zu nehmen, und ihnen wurde auch ausdrücklich verboten, dies jemals aufzugeben.<sup>50</sup> Aus dem 15. Jahr-

<sup>46</sup> RQ BE, II/3 Nr. 15 und Nr. 16, S. 27–37. Dazu Speich: *Burgrecht*, S. 199–219.

<sup>47</sup> Bierbrauer: *Freiheit*, S. 314–349; Holenstein: *Macht*, S. 106–107.

<sup>48</sup> Brun: *Geschichte*, S. 36–43, 192–205.

<sup>49</sup> Gerber: *Gott*; Dubler: *Staatswerdung*, S. 158–165.

<sup>50</sup> StABE: FA von Hallwyl, Urkunden, 1415.08.01 (b); vgl. Rechtsquellen des Kantons Solothurn (weiter RQ SO) I/1, Nr. 137, S. 341–344: „[...] Da ouch semlich krieg darrue- rend und ufferstanden sint von wegen des alldurchlüchtigsten fürsten und herren, herrn Sygmonds von Gottes gnaden Römschen und ze Ungern etc künigs, als er sin ungnade an den durchlüchten hocherbornen fürsten hertzog Friderichen von Österich geleit hatte von der geschicht wegen, als er papst Johannes von dem heiligen concilio ze Costenz gefürt hatt, da aber wir desselben hertzog Friderichs mann, helffer und diener wored, in demselben kriege uns ouch die obgenannten von Solottern, als sie und die von Berne miteinander

hundert sind sowohl in Bern als auch im Familienarchiv Quittungen zur Entrichtung des Udelzinses enthalten. Der Udelzins war eine einmalige Bürge-Summe, welche an Stelle des Hausbesitzes auf einem Haus in der Stadt lastete und für die zusätzlich ein jährlicher Zins im Sinne einer Pauschalsteuer zu bezahlen war. Entsprechend erfolgte auch der Eintrag im Udelbuch der Stadt, übrigens das prächtigste Buch der ganzen Stadtverwaltung.<sup>51</sup> Fast dreihundert Jahre nach der Eroberung des Aargaus 1415 bezogen sich die Brüder von Hallwyl auf ihre Verträge mit Bern, um ihr Bürgerrecht zu erneuern. Die Hallwyler argumentierten in ihrem Rechtsgutachten, es gebe keinen Unterschied: „vor Zeiten sagte man Burg-Recht, wie es NB. [nota bene] in allen alten Annehmungs-Brieffen zu finden ist, heut zu Tag aber sagt man Burger-Recht“.<sup>52</sup>

Formal gesehen handelte es beim Burgrecht Rudolfs III. und Walters VII. von Hallwyl in Bern und Solothurn vom 1. August 1415 um einen Revers, in dem Rudolf III. und Walter VII. von Hallwyl bestätigten, ein Burgrecht in Solothurn (bzw. Bern) erhalten zu haben<sup>53</sup>. Das Burgrecht der beiden Hallwyler umfasste: „uns und unser erben und nachkomen [...] für sich selber und für sin huse“. Damit waren auch die Burgen Hallwyl und Wildegg mit ihren Herrschaftsbereichen und Dienstleuten eingeschlossen. Im ersten Geding versprachen die beiden, dass ihre Nachkommen und allfälligen weiteren Besitzer der beiden Festungen das Burgrecht beschwören sollten, was rechtlich gesehen eine sogenannte Weiterüberbindungspflicht darstellt, die nur von beiden Partnern gemeinsam geändert (wegbedungen) werden kann. Zudem wurde ihnen verboten, das Burgrecht jemals aufzugeben: „ouch niemer me von keinerlei sache wegen âne der obgenanten unser lieben herren von Solottern [bzw. Bern] sunder urlob, wissen und willen nit

---

und mit ir macht mächtiglich gezogen warend, an unsern vestinen, lüten und gütern swerlichen schädigotent, und wir ouch gern unser vermögens geton hetint etc., wond wir nu wol verstanden, das wir iro macht mit krafft nit widerston mochten, denne das sie uns ein früntlich tedinge harinne nützlicher und weger beduhte sin uff ze nemmende, denne mit inen ze kriegende [...]“

<sup>51</sup> StABE: B XVII, 29, S. 513, „Item der von Hallwil git jerlichen iiij gulden.“

<sup>52</sup> Grundtliche Aussföhrung des Burger-Rechtens der Stadt Bern der Gebruederen von Hallwyl Supl. [1712].

<sup>53</sup> Johann Anton von Hallwyl bemerkte in seiner Supplik 1712: „[...] gar nichts anders ist aufgebudet noch von ihnen stipuliert worden, als allein eine jährliche Entrichtung eines Marcks Silber Udelzines; welches zur selben Zeit eine merckliche grosse Summ war, und dasjenige welches andere Burger leisteten, weit übertroffen“. Vgl. Gerber: *Gott*, S. 127–133.

uffgeben noch wandeln söllent [...]“: Dieselbe Bestimmung, welche auf eine erzwungene Einbürgerung hinweist, ist auch im Berner Burgrechts-Exemplar enthalten, und darauf wies auch Johann Anton 1712 hin, „dass sie wie gemelt dasselb Burger-Recht ohne sonder Urlaub etc. nit haben aufgeben können sonder bey selbigem verbleiben müssen“. Während um 1415 die Städte noch dafür sorgen mussten, dass die Adligen ihr Burgrecht nicht aus politischen Gründen wieder aufgaben, war es im 18. Jahrhundert für die soziale Stellung der Hallwyler unerlässlich, das Bürgerrecht in der regimentsfähigen Klasse in Bern zu besitzen.<sup>54</sup> Nach Einsätzen der Hallwyler im sog. Villmergerkrieg „schenkte“ die Stadt Bern im September 1712 das Bürgerrecht den drei Brüdern und musste sich deshalb nicht weiter mit der Streitsache auseinandersetzen.<sup>55</sup>

Das schlägt den Bogen zurück zum Burgrecht der Grafen von Sulz in Zürich und zur Aussage von Karel Schwarzenberg am Eingang und macht deutlich, dass bereits in der Frühen Neuzeit Burgrechte, vor allem kollektive, durch die allgemeinen Entwicklungen im Bereich der Terminologie und der Bedeutung überholt waren; Einbürgerungen und Bürgerrechte wurden weitgehend als exklusive Privilegien betrachtet.<sup>56</sup> Gleichwohl behielten die älteren Verträge der eidgenössischen Städte ihre Gültigkeit und ihren Wert.

## FAZIT

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich fast alle süddeutschen<sup>57</sup> Städte des Instrumentes Burgrecht bedienten, um die Beziehungen mit Adligen, Klöstern, Juden, Lombarden oder ländlichen Kommunen zu formalisieren. Die individuellen Burgrechte Adliger und Klöster stellten die lokale Form der weit verbreiteten Norm dar. Die Burgrechte wurden durch die individuell

---

<sup>54</sup> Braun: *Staying*. Zu den Anforderungen der regimentsfähigen Klasse siehe Braun: *Entstehung*; vgl. RQ BE, I/V, S. 360–363.

<sup>55</sup> Zum Verhältnis der Herren von Hallwyl und Bern siehe Leemann Lüpold: *Hin- und hergerissen*, und Dies.: *Adelsfamilie*. Zum Villmergerkrieg von 1712 siehe Holenstein: *Krieg*, bzw. Lau: *Villmergerkrieg*; Dubler: *Villmergerkrieg*.

<sup>56</sup> Zuletzt in vergleichender Perspektive bei Prak: *Citizens*, S. 161–247.

<sup>57</sup> Das Phänomen ist zwar vor allem für Schweizer Städte untersucht, ist aber unter unterschiedlichen Namen im gesamten *European City-Belt* vorhanden. Vgl. Speich: *Burgrecht* bzw. Scott: *City-State*.

festgelegten Bedingungen, gegenseitigen Vorbehalte und Hilfskreisen, durch die Festlegung auf den Rechtsweg, die klar festgelegten Laufzeiten des Burgrechts beziehungsweise die Mindestlaufzeit sowie die Einzelurkunde zum Vorgang charakterisiert. Burgrechte erlaubten einen flexiblen Umgang mit gegenseitigen Pflichten, Rechten und Ansprüchen, die vertraglich festgelegt wurden. Damit war es den spätmittelalterlichen Städten möglich, viel dynamischer mit dem Mittel der Einbürgerung umzugehen, als es unser heutiger Sprachgebrauch von Einbürgerung und Bürgerschaft suggeriert.

Im Bereich der Schweizerischen Eidgenossenschaft legten sich im 13. bis 15. Jahrhundert zahlreiche Schichten an Bündnissen, Verträgen und Burgrechten übereinander. Das daraus entstehende Bündnisgeflecht von Städten, Ländern, Adligen und Klosterherrschaften wurde von außen als eigenartig und zunehmend fremd wahrgenommen. Während sich die herrschaftlichen Verhältnisse am Oberrhein, in Württemberg und in Schwaben im Laufe der Frühen Neuzeit in Richtung Fürstenherrschaft entwickelten, blieben die Verträge im Raum der Eidgenossenschaft die Basis der Kohäsion der bedeutenden Akteure und ihrer kollektiven Freiheiten. Die einzelnen Bündnispartner hatten ihre jeweils eigene Entwicklung bezüglich Stadtverfassung und Zusammensetzung der Bürgerschaft. Zudem gebärdeten sich die Länderorte im 15. Jahrhundert zunehmend wie Städte (vgl. Beitrag von Oliver Landolt in diesem Band). So war bis zur napoleonischen Zeit auch der Begriff des „Staates“ und der „Staatsbürgerschaft“ zwiespältig besetzt und von dieser Vielfalt vertraglicher Zwischenstufen geprägt. Die aufklärerischen Ideen individueller Freiheiten und die bürgerlichen Bewegungen in der Restaurationszeit taten sich bis zur Gründung des Schweizerischen Bundesstaates 1848 schwer gegenüber diesen älteren, dynamischeren Inhalten von Freiheiten, Bürgerschaft und Staatsangehörigkeit. Gleichwohl behielten die älteren Verträge der eidgenössischen Städte- und Länderorte ihre Gültigkeit und ihren Wert.

## MIESZCZANIE, SZLACHTA, DUCHOWIEŃSTWO, KLASZTORY

### FORMY NATURALIZACJI MIEJSKIEJ W PÓŹNYM ŚREDNIOWIECZU

#### STRESZCZENIE

„Burgrecht“ to naturalizacja miejska (przeprowadzona zgodnie z określonymi pisemnie warunkami) na obszarze górnoniemieckim, określana również jako „Gedingbürgerschaft“, „Satzbürgerschaft“ lub „Paktbürgerschaft“. Szlachta i klasz-

tory wykorzystywały w późnym średniowieczu dynamicznie prawa miejskie jako podstawę swojej działalności na wsi oraz do rozwiązywania konfliktów, miasta zaś do tworzenia patrycjatu miejskiego przy uwzględnieniu tych „instytucjonalnych” nowych obywateli oraz do poszerzenia zasięgu władzy. Ze względu na długi czas trwania często pojawiały się konflikty dotyczące treści i interpretacji tych przepisów prawnych.

Tłumaczenie Renata Skowrońska

## BÜRGER, ADEL, KLERUS, KLÖSTER

### FORMEN STÄDTISCHER EINBÜRGERUNG IM SPÄTEN MITTELALTER

#### ZUSAMMENFASSUNG

Burgrechte sind städtische Einbürgerungen (unter schriftlich festgelegten Bedingungen) im oberdeutschen Raum, auch Geding-, Satz- oder Paktbürgerschaften genannt. Vor allem Adlige und Klöster nutzten Burgrechte im Spätmittelalter dynamisch als Basis ihrer Aktivitäten auf dem Land und zur Konfliktlösung, die Städte zur Bildung eines städtischen Patriziats unter Einbezug dieser „institutionellen“ Neubürger und zur Erweiterung ihrer Machtbasis. Konflikte um Inhalt und Deutung der rechtlichen Bestimmungen waren aufgrund der langen Laufzeiten häufig.

## TOWNSMEN, NOBLEMEN, CLERGY, MONASTERIES

### FORMS OF URBAN NATURALIZATION IN THE LATE MIDDLE AGES

#### SUMMARY

“Burgrecht” constitutes urban naturalization (carried out under written conditions) in the Upper German area, also referred to as “Gedingbürgerschaft”, “Satzbürgerschaft” or “Paktbürgerschaft”. In the late Middle Ages, nobles and monasteries dynamically used city rights as the basis for their activities in the countryside and the means to resolve conflicts, while cities used to create the urban patriciate taking into account those “institutional” new citizens and to expand their authority. Owing to the long duration, conflicts often arose over the content and interpretation of those legal provisions.

Translated by Agnieszka Chabros

#### SŁOWA KLUCZOWE / SCHLAGWORTE / KEYWORDS

- prawo miejskie; naturalizacja; umowa; późne średniowiecze; konfederacja
- Burgrecht; Einbürgerung; Vertrag; Spätmittelalter; Eidgenossenschaft
- castle rights; naturalization; contract; late middle ages; confederation

## BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

## ŹRÓDŁA ARCHIWALNE / ARCHIVALISCHE QUELLEN / ARCHIVAL SOURCES

Burgerbibliothek Bern: *Demuethige Bitt-Schrift Johann Anthoni/ Johann Rudolf und Johann von Hallwyl Gebruederen/ Betreffend die verlangte Erfrisch- und Versicherung des Burger-Rechtens der Statt Bern*, Sign. h.h.II 52.14.

Staatsarchiv des Kantons Bern:

- *Burgrechtsvertrag des Imer von Ramstein in Laupen*, Sign. C 1 a Fach Laupen, 1383.26.10.
- *Die Städte Bern und Freiburg bestimmen das Verfahren bei Übertretung der Normen ihres Burgrechts betr. Aufnahme von Verbürgrechteten durch die beiden Städte*, Sign. C 1 a Fach Freiburg, 1368.04.14.
- *Ritter Rudolf von Hallwyl und Edelknecht Walther von Hallwyl zu Wildegge beurkunden für sich und die Söhne von Rudolfs Bruder Konrad selig ihre Richtung und ihr Burgrecht mit der Stadt Bern, die ihnen Udel auf ihr Kaufhaus verliehen hat*, Sign. FA von Hallwyl, Urkunden, 1415.08.01 (b).
- *Tellrodel der Ausbürger 1389*, Sign. B VII 2469 g.
- *Udelbuch*, 1: 1389–1466, Sign. B XVII 28 und *Udelbuch*, 2: 1466–, Sign. B XVII 29.

Staatsarchiv des Kantons Zürich:

- *Aufnahme von Hans Ulrich von Stoffeln mit seiner Ehefrau und seinem Sohn Heinrich sowie mit der Burg Hohenstoffeln ins Burgrecht der Stadt Zürich*, Sign. C I, Nr. 270.
- *Bischof Heinrich von Konstanz spricht im Streit zwischen Ritter Rüdiger Manesse und der Propstei Zürich die Erbschaft des Scholasticus Rüdiger Manesse aufgrund des Testaments der Propstei zu*, Sign. C II 1, Nr. 115.
- *Burgrecht des Chorherren Johannes Meiteller von Sulgen*, Sign. C I, Nr. 713.
- *Goetfrid von Hüenenberg und seine Söhne erklären, von Bürgermeister, Rat und Bürgern von Zürich als Bürger aufgenommen worden zu sein und verpflichten sich, ihnen mit ihren Festungen zu helfen*, Sign. C I, Nr. 247.
- *Johans, Abt von Allerheiligen in Schaffhausen, erklärt, für das in Zürich „under obren zun“ gelegene Haus jährlich 10 s für Steuer, Wacht und andere Dienste zu bezahlen*, Sign. C I, Nr. 699.
- *Kaiser Karl erweist Bürgermeister, Rat und Bürgern von Zürich die Gnade, alle Edelleute, die auf dem Lande sitzen, als Bürger aufzunehmen*, Sign. C I, Nr. 245.
- *Zürcher Richtebrief* (jüngere Version, Niklausbuch), Sign. B III 1; bzw. Sign. C I, Nr. 514.

Stiftsbibliothek St. Gallen: *Abrogans*, Sign. Cod. Sang. 911.

## ŹRÓDŁA DRUKOWANE / GEDRUCKTE QUELLEN / PRINTED SOURCES

*Fontes Rerum Bernensium*, 3: 1271–1299, 9: 1367–1378, 10: 1379–1390. 1880, 1908, 1956.

Hallwyl Johann Anton von / Hallwyl Johannes von / Hallwyl Johann Rudolf von: *Grundtliche Ausführung dess Burger-Rechtens der Stadt Bern der Gebrüderen von Hallwyl*, Supl. [1712].

Holtz Eberhard: J. F. Böhmer, *Regesta Imperii. Works in Progress. Auszug aus der Regesta Imperii Plus-Datenbank der Diplome Kaiser Karls IV.*, 8: *Karl IV. (1346–1378)*. 2013–2015. URL: [http://www.regesta-imperii.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/ri\\_viii\\_karliv\\_holtz\\_2015.pdf](http://www.regesta-imperii.de/fileadmin/user_upload/downloads/ri_viii_karliv_holtz_2015.pdf) (11.06.2022).

- Schweizerische Rechtsquellen*: BE III/2, IV/1, V/1, SO I. 1942, 1955, 1959, 1949.  
 Silvia Zehnder-Jörg (Hg.): *Die Grosse Freiburger Chronik des Franz Rudella*. 2007.  
 Tschudi Aegidius: *Chronicon Helveticum*. Bearbeitet von Bernhard Stettler. *Quellen zur Schweizer Geschichte. Neue Folge*, VII, 5. 1984.  
*Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich*: 3, 8. 1895, 1911.

## LITERATURA / LITERATUR / LITERATURE

- Amiet Bruno: *Die solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532*. 1929.  
 Bader Karl Siegfried: *Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung*. 1978.  
 Bender Wilhelm: *Zwinglis Reformationsbündnisse. Untersuchungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Burgrechtsverträge eidgenössischer und oberdeutscher Städte zur Ausbreitung und Sicherung der Reformation Huldrych Zwinglis*. 1970.  
 Bierbrauer Peter: *Freiheit und Gemeinde im Berner Oberland 1300–1700*. 1991.  
 Blickle Peter: *Gemeinde, I. Geschichtlich*, in: *Staatslexikon*, URL: <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Gemeinde> (11.06.2022).  
 Braun Hans: *Zur Entstehung des Bernischen Patriziats*, in: Holenstein André (Hg.): *Berns mächtige Zeit: das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt*. 2006, S. 462–467.  
 Braun Rudolf: *Staying on Top: Socio-Cultural Reproduction of European Power Elites*, in: Reinhard Wolfgang (Hg.): *Power Elites and State Building. The origins of the modern state in Europe / D.* 1996, S. 235–246.  
 Brun Carl: *Geschichte der Herren von Hallwyl*. 2007.  
 Burghartz Susanna: *Vom offenen Bündnissystem zur selbstbewussten Eidgenossenschaft: das 14. und 15. Jahrhundert*, in: Kreis Georg (Hg.): *Die Geschichte der Schweiz*. 2014, S. 136–183.  
 Büttler Placid: *Die Beziehungen der Reichsstadt Rottweil zur Schweizerischen Eidgenossenschaft bis 1528*, in: *Jahrbuch für Schweizer Geschichte* 33/1908, S. 56–130.  
 Christ Dorothea: *Hochadelige Eidgenossen. Grafen und Herren im Burgrecht eidgenössischer Orte* in: Schwinges Rainer Christoph (Hg.): *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)*. 2002, S. 99–124.  
 Dilcher, Gerhard: *Bürgerrecht und Bürgereid als städtische Verfassungsgrundlage*, in: Schwinges Rainer Christoph (Hg.): *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)*. 2002, S. 83–98.  
 Dörner Gerald: *Kirche, Klerus und kirchliches Leben in Zürich von der Brunschen Revolution (1336) bis zur Reformation (1523)*. 1996.  
 Dubler Anne-Marie: *Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern. Wie der Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium verwaltete – und wie die Bevölkerung damit lebte*. 2013.  
 Dubler Anne Marie: *Udel*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/043211/2011-10-03/> (11.06.2022).  
 Ebel Wilhelm: *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts*. 1958.  
 Elm Susanna: *Bürger und Fremde im Römischen Reich*, in: *Merkur. Deutsche Zeitschrift für Europäisches Denken*, 32, 802. 2016, S. 77–84.

- Feller Richard: *Geschichte Berns*, 1. 1974.
- Fouquet Gerhard: *Stadt-Adel. Chancen und Risiken sozialer Mobilität im späten Mittelalter*, in: Schulz Günter (Hg.): *Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*. 2002, S. 171–192.
- Gerber Roland: *Gott ist Burger zu Bern. Eine spätmittelalterliche Stadtgesellschaft zwischen Herrschaftsbildung und sozialem Ausgleich*. 2001.
- Gilg Walter: *Die Rechtsstellung der Ausburger in der alten Eidgenossenschaft*. 1949.
- Gilomen Hans-Jörg: *Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht*, in: Schwinges Rainer Christoph (Hg.): *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)*. 2002, S. 125–168.
- Girsberger, Esther: „Mein Bruder ist der Vernünftiger. Er ist Bankier und lebt in Zollikon.“ *Der tschechische Aussenminister Karel Schwarzenberg über seinen Schweizer Pass, seine Verehrung für die USA, Umweltschutz und seine beiden grössten Laster*, in: *SonntagsZeitung*, 24.06.2007, S. 23–25.
- Gutscher-Schmid Charlotte: *Exklusive Bilderwelt. Das Berner Udelbuch von 1466*. 2018.
- Hardy Duncan: *Associative Political Culture in the Holy Roman Empire. Upper Germany, 1346–1521*. 2018.
- Hecht Winfried: *Eine Freundschaft durch die Jahrhunderte: Die Schweizer Eidgenossenschaft und Rottweil*. 4. Auflage, 2013.
- Hecht Winfried: *Rottweil 1529–1643. Von der konfessionellen Spaltung zur Katastrophe im 30jährigen Krieg*. 2002.
- Hecht Winfried: *Rottweil*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007104/2014-09-25/> (11.06.2021).
- Holenstein André: *Krieg und Frieden in der Eidgenossenschaft: der Zweite Villmerger Krieg 1712 und die eidgenössische Konfliktgeschichte*, in: *Der Geschichtsfreund*, 166. 2013, S. 15–36.
- Holenstein André: *Die Macht der Landschaft: Protest und Widerstand der Untertanen*, in: Holenstein André (Hg.): *Berns mächtige Zeit: das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt*. 2006, S. 101–107.
- Hoppeler Robert: *Zürichs Burgrecht mit Bischof Johann und den Gotteshausleuten von Chur*, in: *Anzeiger für Schweizerische Geschichte*, NF, 8. 1898–1901, S. 320–327.
- Hoppeler Robert: *Zürichs Burgrecht mit dem Abt von Einsiedeln*, in: *Der Geschichtsfreund*, 82. 1927, S. 134–161.
- Hübner Klara: *Im Dienste ihrer Stadt. Boten- und Nachrichtenorganisationen in den schweizerisch-oberdeutschen Städten des späten Mittelalters*. 2012.
- Isenmann Eberhard: *Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550*. 2014.
- Isenmann Eberhard: *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1550. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*. 1988.
- Isenmann Eberhard: *Bürgerrecht und Bürgeraufnahme in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt*, in: Schwinges Rainer Christoph (Hg.): *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)*. 2002, S. 203–250.
- Jeanjaquet Jules: *Traité d'Alliance et de Combourgeoisie de Neuchâtel avec les Villes et Cantons suisses 1290–1815*. 1923.

- Kiessling Rolf: *Städtebünde und Städtelandschaften im oberdeutschen Raum. Ostschwaben und Altbayern im Vergleich*, in: Escher-Aspner Monika / Haverkamp Alfred / Hirschmann Frank G. (Hg.): *Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge*. 2000, S. 79–116.
- Kiessling Rolf: *Umlandgefüge ostschwäbischer Städte vom 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*, in: Schulze Hans K. (Hg.): *Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit*. 1985, S. 33–60.
- Kreis Georg (Hg.): *Die Geschichte der Schweiz*. 2014.
- Largiadèr Anton: *Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich*, 1. 1945.
- Lau Thomas: *Zweiter Villmergerkrieg*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008911/2013-02-28/> (31.05.2022).
- Leemann Lüpold Bettina: *Hin- und hergerissen zwischen Habsburg und Bern? Die Herren von Hallwyl, das Jahr 1415 und seine Folgen*, in: *Argovia*, 120. 2008, S. 33–54.
- Leemann Lüpold Bettina: *Eine Adelsfamilie geht ihren Weg. Die Herren von Hallwyl im 15. Jahrhundert*. [Lizentiatsarbeit Universität Zürich, 2010].
- Liddy Christian D.: *Contesting the City. The Politics of Citizenship in English Towns (1250–1530)*. 2018.
- Marchal Guy P.: *Pfahlburger, bourgeois forains, buitenpoorters, bourgeois du roi: Aspekte einer zweideutigen Rechtsstellung*, in: Schwinges Rainer Christoph (Hg.): *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)*. 2002, S. 333–370.
- Marchal Guy P.: *Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern*. 1986.
- Meier Christian (Hg.): *Die okzidentale Stadt nach Max Weber: zum Problem der Zugehörigkeit in Antike und Mittelalter*. 1994.
- Meier Ulrich: *Gemeinnutz und Vaterlandsliebe. Kontroversen über die normativen Grundlagen des Bürgerbegriffs im späten Mittelalter*, in: Schwinges Rainer Christoph (Hg.): *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)*. 2002, S. 53–82.
- Moeller Bernd: *Kleriker als Bürger*, in: *Festschrift für Hermann Heimpel*, 2. 1972, S. 196–224.
- Niederhäuser Peter: *Die Grafen von Sulz zwischen Eidgenossen und Habsburg*, in: Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e. V.: *Protokoll*. 17.01.2003, URL: <https://www.ag-landeskunde-oberrhein.de/index.php?id=p417v> (31.05.2022).
- Oechsli Wilhelm: *Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des Schweizerischen Bundesrechtes*, in: *Jahrbuch für Schweizer Geschichte*, 13. 1885.
- Oechsli Wilhelm: *Die Benennungen der Alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder*, in: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte*, 41. 1916, S. 53–230.
- Michel Pauly / Alexander Lee (Hg.): *Urban liberties and citizenship from the Middle Ages up to now: actes du colloque 2009 de la Commission internationale pour l'histoire des villes*. 2015.
- Prak Maarten Roy: *Citizens without Nations. Urban Citizenship in Europe and the World, c. 1000–1789*. 2018.
- Reichenmiller Margaretha: *Das ehemalige Reichsstift und Zisterziensernonnenkloster Rottenmünster. Studien zur Grundherrschaft, Gerichts- und Landesherrschaft*. 1964.

- Riesenberg Peter: *A history of Citizenship. From Sparta to Washington*. 2002.
- Schich Winfried: *Topographische Lage und Funktion zisterziensischer Stadthöfe im Mittelalter*, in: *Der Adel in der Stadt des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*. 1996, S. 279–294.
- Schmid Regula / Rogge Jörg (Hg.): *Miliz oder Söldner? Wehrpflicht und Solddienst in Stadt, Republik und Fürstenstaat 13.–18. Jahrhundert*. 2019.
- Schmieder Felicitas: *Des gedencke der rat, ob sie eynis malis der stad bedorfften. Geistliche, Bürger, Ausbürger, Beisassen als besondere Gruppen in der spätmittelalterlichen Stadt Frankfurt am Main*, in: Johaneck Peter (Hg.): *Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne*, in: *Städteforschung*, A59. 2004, S. 125–163.
- Scheutz Martin: *Bürger und Bürgerrecht. Rechte, Pflichten und soziale Felder der mittelalterlichen und neuzeitlichen Bürger im Heiligen Römischen Reich*, in: Gruber Elisabeth / Popović Mihailo / Scheutz Martin / Weigl Herwig (Hg.): *Städte im lateinischen Westen und im griechischen Osten zwischen Spätantike und Früher Neuzeit. Topographie – Recht – Religion*. 2016, S. 123–148.
- Schmid Regula: *Die schweizerische Eidgenossenschaft – Ein Sonderfall gelungener politischer Integration?*, in: Maleczek Werner (Hg.): *Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa*. 2005, S. 413–448.
- Schmid Regula: *Reden, Rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471*. 1995, S. 96–101.
- Schulz Andreas: *Bürger, Bürgertum*, in: *Staatslexikon*, 8, URL: [https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/B%C3%BCrger,\\_B%C3%BCrgertum](https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/B%C3%BCrger,_B%C3%BCrgertum) (31.05.2022).
- Schulz Knut / Krüger Matthias (Hg.): *Stadtadel und Bürgertum vornehmlich in oberdeutschen Städten im 15. Jahrhundert*, in: Schulz Knut / Krüger Matthias: *Die Freiheit des Bürgers*. 2008, S. 249–269.
- Schwinges Rainer Christoph: *Neubürger und Bürgerbücher im Reich des späten Mittelalters. Eine Einführung über die Quellen*, in: Schwinges Rainer Christoph (Hg.): *Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550)*. 2002, S. 17–52.
- Scott Tom: *The City-State in Europe, 1000–1600. Hinterland – Territory – Region*. 2012.
- Scott Tom: *The Swiss and Their Neighbours 1460–1560. Between Accomodation and Aggression*. 2017.
- Speich Heinrich: „...als ob wir in einer ringmur sament gesessen weren...“. *Burgrechte als flexible Bündnisform*, in: Schmid Regula / Hübner Klara / Speich Heinrich (Hg.): *Bündnisdynamik. Träger, Ziele und Mittel politischer Bünde im Mittelalter*. 2020, S. 71–92.
- Heinrich Speich: *Das eidgenössische Bündnisgeflecht bis zu den Italienfeldzügen*, in: Haudenschild Roland: *Marignano 1515–2015*. 2014, S. 41–52.
- Speich Heinrich: *Burgrecht. Von der Einbürgerung zum politischen Bündnis im Spätmittelalter*. 2019.
- Speich Heinrich: *Territorialisierung durch Burgrechte? Politische Raumgestaltung im Spätmittelalter*, in: Igel Karsten / Lau Thomas (Hg.), *Die Stadt im Raum. Vorstellungen, Entwürfe und Gestaltungen im vormodernen Europa*. 2016, S. 245–259.
- Stercken Martina: *Städte der Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum des 13. und 14. Jahrhunderts*. 2006.

- Vitali David: *Mit dem Latein am Ende? Volkssprachlicher Einfluss in lateinischen Chartularen der Westschweiz*. 2007, S. 405–406.
- Würgler Andreas: *Eidgenossenschaft*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, URL: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/026413/2012-02-08/> (31.05.2022).
- Zahnd Urs Martin: *Das Ausgreifen aufs Land*, in: *Schwinges Rainer Christoph (Hg.): Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt*. 2002, S. 472.
- Zotz Thomas: *Adel und Stadt. Regionale Aspekte eines problematischen Verhältnisses*, in: *Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins*, 141. 1993, S. 22–50.